

Besondere Vereinbarungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung zum Gruppenversicherungsvertrag für Mitglieder des Landesjagdverbandes Thüringen e.V.

1. Mitversichert

In Abänderung von Ziffer 2.4 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung (Kundeninformationen Gothaer Haftpflichtversicherung für Jäger – Stand 01.2013) gilt Folgendes vereinbart:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten und Gebrauch von Beizvögeln und bis zu drei jagdlich brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdhunden.

Der Versicherungsschutz besteht bis zum Alter des Hundes von 36 Monaten ohne Nachweis einer jagdlichen Brauchbarkeit, danach muss die Brauchbarkeit nachgewiesen werden.

Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Hunde während der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd.

Sind mehr als drei Jagdhunde – eigene und fremde – vorhanden, so gilt der Versicherungsschutz für die drei Hunde, die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers sind. Die Bestimmungen gemäß 3.1 (2) AHB gelten gestrichen.

Punkt 2.4.1 bis 2.4.3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung finden Anwendung.

2. Innovationsklausel

Die Innovationsklausel gemäß Ziffer 23 der BBR findet keine Anwendung.